

Die nach § 123 Abs. 1 KFG und § 27 Abs. 1 VStG 1950 zunächst sachlich und örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See hat die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens auf die sachlich zuständige Bundespolizeidirektion Wien (vgl. § 123 Abs. 1 KFG) übertragen. Diese Übertragung war im § 29 a VStG 1950 gedeckt.

Die Bundespolizeidirektion Wien war sohin in erster Instanz zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens zuständig; in zweiter Instanz hat der gesetzlich hiezu berufene LH von Wien entschieden (vgl. § 123 Abs. 1 KFG und Art. 10 Abs. 1 Z. 9 in Verbindung mit Art. 102 B-VG).

Der Bf. ist sohin im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter offenkundig nicht verletzt worden.

2. Auch die Verletzung eines sonstigen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes oder eine Rechtsverletzung infolge Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm hat offenkundig nicht stattgefunden.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

8523

RichterdienstG; Bestimmungen über „Sprengelrichter“ verstoßen gegen die Art. 86, 87 und 88 B-VG

Erk. v. 12. März 1979, G 81, 88/78 (vgl. Kundmachung BGBl. 167/1979)

1. Als verfassungswidrig werden folgende Stellen des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, aufgehoben:

- a) Im § 65 Abs. 1 die Worte „Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes, Bezirksrichter, Standesgruppe 1“ sowie
 - b) im § 77 Abs. 1 der zweite Halbsatz des ersten Satzes und der ganze zweite Satz.
2. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
3. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 29. Feber 1980 in Kraft.
4. Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung im Bundesgesetzblatt verpflichtet.

Entscheidungsgründe:

I. 1. a) Beim OGH ist zu AZ 2 Ob 278/77 das Verfahren über eine Revision anhängig.

Der Kläger in dieser Zivilrechtssache hatte wegen eines Verkehrsunfalles Schadenersatz begehrt. Die mündliche Streitverhandlung vor dem

Bezirksgericht Allentsteig fand am 27. Mai 1977 statt. Sie wurde von Bezirksrichter Dr. Hans Peter J geleitet. Er gab dem Klagebegehren weitgehend statt.

Das Kreisgericht Krems als Berufungsgericht erkannte das Klagebegehren nur zum geringen Teil als berechtigt und wies das Mehrbegehren ab.

Dagegen hat der Kläger Revision an den OGH erhoben.

Den Ausführungen des OGH zufolge war Bezirksrichter Dr. J dem Bezirksgericht Allentsteig als Richter beim Oberlandesgericht Wien für den Sprengel dieses Oberlandesgerichtes vom 1. Jänner 1977 bis 4. Juli 1977 zugeteilt.

b) Beim OGH ist zu AZ 2 Ob 530/78 das Verfahren über einen Rekurs anhängig.

Die Klägerin in dieser Zivilrechtssache begehrt die Leistung des gesetzlichen Unterhaltes. Das Bezirksgericht Hartberg wies mit Urteil vom 27. September 1977 die Klage ab. Über Berufung der Klägerin wurde dieses Urteil mit Beschluß des Landesgerichtes für ZRS Graz vom 2. Februar 1978 aufgehoben und die Rechtssache an das Erstgericht zurückverwiesen. Dagegen hat die beklagte Partei Rekurs an den OGH erhoben.

An der Berufungsentscheidung des Landesgerichtes für ZRS Graz hat als Berichterstatter der Bezirksrichter P teilgenommen, der den Ausführungen des OGH zufolge als Richter im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz ernannt, dem Landesgericht für ZRS Graz zur Dienstleistung zugeteilt und laut Geschäftsverteilung des letztgenannten Gerichtshofes seit 1. Jänner 1978 Mitglied des hier tätig gewordenen Rechtsmittelsenates 5 dieses Gerichtshofes ist.

2. Der OGH stellt aus Anlaß der beiden bei ihm anhängigen Verfahren gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG beim VfGH die Anträge, im § 65 Abs. 1 RichterdienstG (RDG), BGBl. 305/1961, die Worte „Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes, Bezirksrichter, Standesgruppe I“ sowie im § 77 Abs. 1 leg. cit. den zweiten Halbsatz des ersten Satzes und den zweiten Satz (von den Worten „ausgenommen ist“ bis einschließlich der Worte „sechs Monate zulässig“) als verfassungswidrig aufzuheben.

Der OGH hat seine Gesetzesprüfungsanträge wie folgt begründet:

„Das Richterdienstgesetz bestimmt im § 77 Abs. 1, daß der Richter bei einem Gericht, für das er nicht ernannt ist, nicht verwendet werden kann; ausgenommen wird die Verwendung der Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes der ersten Standesgruppe für den Fall vorübergehenden Bedarfes infolge Krankheit, Urlaubes, Geschäftsüberlastung oder infolge vorübergehender Vakanz eines Richterpostens. Eine solche Verwendung ist jedoch nur innerhalb des Sprengels

des Oberlandesgerichtes, bei dem sie ernannt sind, und nicht länger als sechs Monate zulässig.

Während somit § 77 Abs. 1 RDG Satz 1, erster Halbsatz — verfassungskonform — bestimmt, daß der Richter bei einem Gericht für das er nicht ernannt ist, nicht verwendet werden darf, läßt der folgende — aufzuhebende — Text die Verwendung des Richters auch dann bei einem bestimmten Gericht zu, wenn er nicht als Richter für dieses Gericht ernannt ist.

Die Verfassung geht aber davon aus, daß ein Richter nicht nur für eine ‚Stelle‘ ernannt wird (Artikel 86 Abs. 2 B-VG), sondern daß er auch nicht von diesem Amt entsetzt oder an eine andere Stelle versetzt werden darf (Artikel 88 Abs. 2 B-VG). Jeder Richter muß also ein bestimmtes Amt und eine bestimmte Stelle haben, an der er seine Funktion auf Grund der Ernennung ausübt, und dieses Amt muß örtlich und funktionell so fest umrissen sein, daß es des verfassungsrechtlichen Schutzes der Unversetzbarkeit seines Inhabers teilhaftig werden kann. ‚Die Bindung an eine bestimmte Stelle bedeutet auch eine bestimmte örtliche Beziehung, eine Verbindung mit einem bestimmten Gericht (Walter—Mayer, Grundriß des österr. Bundesverfassungsrechts², 206). Ein Richter, der innerhalb des großen Sprengels eines Oberlandesgerichtes mit seinen vielen Gerichten verschiedener Instanzen frei, d. h. durch bloße Verfügung des Oberlandesgerichts-Präsidenten, versetzt werden kann, entbehrt der von der Verfassung zwingend vorgesehenen Verankerung an einer bestimmten Dienststelle (Bundesministerium für Justiz, Gesamtreform der Justiz, S. 167). Daß diese Dienststelle eben das Oberlandesgericht sei, kann nicht im Ernst behauptet werden, denn die Sprengelrichter kommen in der Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichtes überhaupt nicht vor (Art. 87 Abs. 3 B-VG) und judizieren dort nicht. Es kann auch nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, die Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes, also Rechtsmittelsentscheidungen von besonderem Gewicht, ausgerechnet den jüngsten und daher unerfahrensten Richtern anzuvertrauen. Die Einrichtung des Sprengelrichters ‚beim OLG‘ erweist sich daher als Versuch der Umgehung der erwähnten Verfassungsgrundsätze.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß ohne den Einsatz von Sprengelrichtern die Gerichte nicht arbeitsfähig wären. Der zum Schutz der Unabhängigkeit der Richter aufgestellte Verfassungsgrundsatz der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit aller Richter kann nicht durch ein einfaches Gesetz für eine bestimmte Kategorie von Richtern beseitigt werden, wenn die Bundesverfassung nicht ihre Bedeutung verlieren soll. Der erkennende Senat kann sich aus all diesen Gründen nicht der (früheren?) Meinung von Walter (in JBl. 1962, 490, 493 — im späteren Kommentar zum österr. Bundesverfassungsrecht und dem Grundriß desselben nimmt dieser Autor zur Frage nicht mehr Stellung) und Ertl (RZ 1969, 91)

anschließen, daß die einfachgesetzliche Regelung verfassungsmäßig unbedenklich sei.“

Im Antrag 2 Ob 278/77, bei dem es um die Frage der vorschriftsmäßigen Besetzung des Erstgerichtes (Einzelrichter) geht, führt der OGH zusätzlich aus:

„Der Sinn des Prinzips der Unversetzbarkeit ist ja, daß im Interesse der Unabhängigkeit der Rechtspflege kein Eingriff der Regierungsgewalt möglich ist, einen Richter zu entfernen und ihn daran zu hindern, eine bestimmte Rechtssache weiterzuführen. Diese Überlegung allein schon zeigt, daß der jederzeit versetzbare Sprengelrichter weder den Buchstaben noch dem Geist der Verfassung, so wie sie jetzt kodifiziert ist, entsprechen kann.

Da der in erster Instanz erkennende Richter nicht als Richter dieses Gerichtes ernannt war, sieht sich daher der Oberste Gerichtshof veranlaßt, die Aufhebung der angeführten Bestimmungen zu beantragen.“

Im Antrag 2 Ob 530/78, in dem es um die Frage der vorschriftsmäßigen Besetzung des Berufungsgerichtes (Berufungssenat) geht, führt der OGH abschließend aus:

„Da der in zweiter Instanz tätig gewordene Richter P nicht als Richter dieses Gerichtes genannt war, sieht sich daher der Oberste Gerichtshof veranlaßt, die Aufhebung der angeführten Bestimmungen zu beantragen.“

3. Die BReg. tritt diesem Vorbringen des OGH mit folgenden Argumenten entgegen:

„1. Der OGH bringt in den Anträgen zum Ausdruck, daß das Institut des Sprengelrichters im Hinblick auf das in Art. 88 Abs. 2 B-VG festgelegte Prinzip der Unversetzbarkeit des Richters verfassungsrechtlich bedenklich sei.

2. Walter hat schon 1962 (Die Bedeutung des § 77 Abs. 1 RDG für das Zivil- und Strafverfahren, JBl. 1962, S. 490 und 493; derselbe, Die verfassungsrechtliche Stellung des Richters und das Richterdienstgesetz, ÖJZ 1962, S. 230; ebenso Ertl, Richter auf Abruf, Österreichische Richterzeitung 1969, S. 91) dargelegt, daß die Einrichtung der Sprengelrichter, wie sie nunmehr im Richterdienstgesetz vorgesehen ist, als verfassungsgemäß betrachtet werden kann, da ihre Verwendung bei einem anderen Gericht als dem Oberlandesgericht, für das sie ernannt sind, an genau bestimmte Voraussetzungen gebunden und zeitlich begrenzt ist. Die Bundesregierung schließt sich diesen Ausführungen Walters an. Es sei darauf hingewiesen, daß die vom Obersten Gerichtshof zur Stützung seiner Auffassung angeführte Stelle bei Walter — Mayer (Grundriß des Österreichischen Bundesverfassungsrechtes, 2. Auflage, 1978, S. 206) insofern nichts für seinen Standpunkt hergibt, als dort lediglich ausgeführt wird, daß zufolge der Verfassungsrechtslage jeder Richter „eine bestimmte örtliche Beziehung, eine Verbindung mit einem bestimm-

ten Gericht haben muß'. Daß aber hinsichtlich der Sprengelrichter zufolge des § 77 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes eine derartige Verbindung mit dem Oberlandesgericht besteht, kann nicht bezweifelt werden.

3.1. In den Beschlüssen des Obersten Gerichtshofes wird indirekt zum Ausdruck gebracht, daß die Verwaltung die Möglichkeit habe, durch die Zuteilung eines Sprengelrichters auf die Fortführung einer bestimmten Rechtssache Einfluß zu nehmen. Der Oberste Gerichtshof übersieht dabei jedoch, daß der Sprengelrichter auf Grund der Zuteilung allein noch nicht berechtigt ist, bei dem Gericht, dem er zugeteilt wurde, rechtsprechend tätig zu werden. Es ist vielmehr noch erforderlich, daß der zugeteilte Sprengelrichter beim jeweiligen Gericht von der gesetzlich hiezu berufenen Stelle mit den Geschäften betraut wird (Art. 87 Abs. 3 B-VG, § 4 Abs. 1 der Gerichtsverfassungsnovelle 1921 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 197/1965.) Es liegt somit in der Regel beim Personalsekretariat — einem unabhängigen Gericht — zu entscheiden, in welchen — abstrakt bestimmten — Rechtssachen der Sprengelrichter tätig zu werden hat. Die Bundesregierung vermag daher auch diese Bedenken des Obersten Gerichtshofes nicht zu teilen.

3.2 Hinsichtlich der Auffassung des Obersten Gerichtshofes, daß nicht im Ernst behauptet werden könne, daß die Dienststelle der Sprengelrichter das Oberlandesgericht sei, weil die Sprengelrichter in der Geschäftsverteilung der Oberlandesgerichte nicht genannt würden, sei darauf hingewiesen, daß in dienstrechtlicher Hinsicht das Oberlandesgericht zweifellos Dienststelle der Sprengelrichter ist. Daß sie regelmäßig nicht in der Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichtes genannt werden, hängt damit zusammen, daß es von Gesetzes wegen ihre primäre Aufgabe ist, in den im § 77 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes angeführten Vertretungsfällen einzuspringen. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, daß keine ausreichende Verbindung mit einem Gericht bestehe (ebenso offensichtlich auch Walter a. a. O., und Ertl a. a. O.).

4. Über die in Punkt 2 angeführten Argumente, die die Zulässigkeit der Einrichtung des Sprengelrichters zeigen, hinausgehend, sei noch folgendes angeführt:

Die Einrichtung der Sprengelrichter dient lediglich dazu, einem anders kaum sinnvoll und zweckmäßig zu befriedigenden Bedürfnis der Praxis Rechnung zu tragen. Ohne dieses Institut würde nämlich in den im § 77 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes genannten Fällen die Rechtsprechung zumindest erheblich verzögert, wenn nicht sogar — wie dies z. B. bei den 81 kleinen sog. 'einspännigen' Bezirksgerichten leicht vorkommen könnte — völlig zum Stillstand gebracht werden.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist jedoch im Zweifel davon auszugehen, daß der Verfassungsgesetzgeber nicht eine Regelung treffen wollte, die der Befriedigung derart schwerwiegender Bedürfnisse der Pra-

xis entgegensteht. Dies zeigt jedoch, daß auch die teleologische Auslegung zu dem Ergebnis führt, daß die Einrichtung der Sprengelrichter in der derzeit im § 77 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes vorgesehenen Form verfassungsrechtlich zulässig ist, zumal die Voraussetzungen, unter denen Sprengelrichter zulässigerweise eingesetzt werden können — im Gegensatz zur Regelung zur Zeit des Inkrafttretens des Bundes-Verfassungsgesetzes —, im Gesetz sehr präzise umschrieben sind.“

Die BReg. begehrt in ihrer Äußerung primär, beide Anträge des OGH mangels Präjudizialität zurückzuweisen, in eventu die angefochtenen Bestimmungen des RDG nicht als verfassungswidrig aufzuheben.

II. Der VfGH hat zur Frage der Zulässigkeit der beiden Anträge erwo-gen:

1. a) Nach § 65 Abs. 1 RDG ist der Richterstand „in Standesgruppen eingeteilt, denen die in der nachstehenden Übersicht ersichtlichen Dienstposten und Amtstitel zugehören“.

In dieser in Form einer Tabelle verfaßten Übersicht ist unter anderem der Dienstposten „Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes“ mit dem Amtstitel „Bezirksrichter“ vorgesehen, der in die Standesgruppe 1 eingeteilt ist.

b) § 77 Abs. 1 RDG lautet:

„Der Richter kann bei einem Gericht, für das er nicht ernannt ist, nicht verwendet werden; ausgenommen ist die Verwendung der Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in der 1. Standesgruppe für den Fall vorübergehenden Bedarfes infolge Krankheit, Urlaubes, Geschäftsüberlastung oder infolge vorübergehender Vakanz eines Richterpostens. Eine solche Verwendung ist jedoch nur innerhalb des Sprengels des Oberlandesgerichtes, bei dem sie ernannt sind, und nicht länger als sechs Monate zulässig.“

2. a) Der OGH hält in beiden Anlaßfällen die an ihn erhobenen Rechtsmittel für zulässig.

Er vertritt in beiden Anträgen die Meinung, daß er in diesen Rechtssachen § 77 Abs. 1 RDG anzuwenden habe; er habe nämlich zu 2 Ob 278/77 zu prüfen, ob das Erstgericht, zu 2 Ob 530/78 ob das Berufungsgericht vorschriftsmäßig besetzt war (§ 503 Z. 1 in Verbindung mit § 477 Abs. 1 Z. 2 ZPO).

Im Antrag 2 Ob 530/78 weist der OGH ausdrücklich darauf hin, daß er bei Prüfung der vorschriftsmäßigen Besetzung des Untergerichtes nicht bloß § 77 Abs. 1 RDG anzuwenden habe, sondern auch die damit zusammenhängende Aufzählung des „Sprengelrichters“ in der Übersicht des § 65 Abs. 1 RDG.

b) Die BReg. bestreitet die Präjudizialität der angefochtenen Gesetzesstellen mit der Begründung, das RDG regle primär das Dienstrecht der Richter und der Richteramtsanwärter, sohin lediglich das Rechtsverhältnis

zwischen Dienstbehörde und Richter bzw. Richteramtsanwärter. Der OGH habe daher die Bestimmungen des RDG als Revisionsgericht regelmäßig nicht anzuwenden, da er in dieser Funktion über Fragen des Dienstverhältnisses von Richtern im Hinblick auf seine Zuständigkeit, über zivilrechtliche Angelegenheiten zu entscheiden, nicht abzusprechen habe.

§ 65 Abs. 1 RDG teile den Richterstand in Standesgruppen ein. Diese Regelung sei offensichtlich rein dienstrechtlicher Natur. Diese Bestimmung stehe mit der Frage, ob das Erstgericht vorschriftsmäßig besetzt war, nicht in Zusammenhang. Auf Grund der geltenden Rechtslage könne kein Zusammenhang zwischen der Frage der vorschriftsmäßigen Besetzung eines Gerichtes einerseits und der Regelung des Amtstitels und der Einreihung in eine Standesgruppe andererseits festgestellt werden.

Zu § 77 Abs. 1 RDG führt die BReg. noch aus, daß die Auffassung des OGH, er habe diese Gesetzesstelle im Zuge der Prüfung anzuwenden, ob der Nichtigkeitsgrund des § 477 Abs. 1 Z. 2 ZPO (nicht vorschriftsmäßige Besetzung des erkennenden Gerichtes) gegeben ist, auch aus weiteren als den bereits dargelegten Gründen unzutreffend sei: Dieser Nichtigkeitsgrund beziehe sich lediglich auf Verfahrensmängel. Die BReg. verweist auf in diese Richtung gehende Literatur. Der gesetzliche Richter ergebe sich — wie die BReg. weiters meint — im Bereiche der Gerichtsbarkeit aus den entsprechenden einfachgesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften einerseits und der Geschäftsverteilung andererseits. Die Geschäftsverteilung sei regelmäßig von den Personalsenaten festzulegen, die dabei an die — dienstrechtlichen — Ernennungs- und Zuteilungsakte gebunden seien. Es sei kein Verfahren vorgesehen, das es einem Dritten, insbesondere dem Personalsenat, ermöglichen würde, bei Rechtswidrigkeit des Ernennungs- bzw. Zuteilungsaktes diesen zu bekämpfen. Daraus müsse abgeleitet werden, daß die für die Geschäftsverteilung relevanten Ernennungs- und Zuteilungsakte keinesfalls für die Beurteilung der Frage, ob der gesetzliche Richter eingeschritten sei, ausschlaggebend sein könnten. Sei aber klargestellt, daß die Ernennungs- und Zuteilungsakte in diesen Bereichen einer Prüfung entzogen sind, so sei damit klargestellt, daß die diesen Akten zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften nicht anzuwenden sind.

c) Der VfGH erkennt in ständiger Rechtsprechung (z. B. Slg. 6278/1970), daß er sich nicht für berechtigt hält, bei der Prüfung der Frage, ob das Gesetz, dessen Verfassungswidrigkeit behauptet wird, für die Entscheidung des Gerichtes präjudiziell ist, das Gericht an eine bestimmte Auslegung zu binden und damit auf diese Art der gerichtlichen Entscheidung indirekt vorzugreifen. Ein Mangel der Präjudizialität liegt daher nur dann vor, wenn die zur Prüfung beantragte Bestimmung ganz

offenbar vom antragstellenden Gericht in der bei ihm anhängigen Rechts-sache nicht anzuwenden ist.

Nach § 477 Abs. 1 Z. 2 ZPO ist ein Urteil — desgleichen ein Beschluß (§ 514 Abs. 2 ZPO) — und das diesem vorangegangene Verfahren nichtig, „wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war“. Es ist jedenfalls nicht denkunmöglich anzunehmen, daß eine nicht vorschriftsmäßige Gerichtsbesetzung auch dann vorliegt, wenn ein Richter tätig wird, der unter Verletzung der Bestimmung des § 77 Abs. 1 RDG dem Gericht zugeteilt ist. Unter „vorschriftsmäßig“ kann nämlich alles verstanden werden, was den Rechtsvorschriften entspricht, in welchem Zusammenhang diese Rechtsvorschrift auch immer stehen mag. Es ist sohin nicht ausgeschlossen anzunehmen, daß eine Verletzung der Rechtsvorschrift des § 77 Abs. 1 RDG zu einer nicht vorschriftsmäßigen Gerichtsbesetzung und damit zur Nichtigkeit der Akte führt, die von einem Richter gesetzt wurden, der unter Verletzung des § 77 Abs. 1 RDG zugeteilt worden ist (vgl. Walter, Die Bedeutung des § 77 (1) RDG für das Zivil- und Strafverfahren, JBl. 1962, S. 490 ff.).

Es ist also zumindest denkmöglich, bei Beurteilung der Frage, ob das Untergericht vorschriftsmäßig besetzt war, auch zu untersuchen, ob der (die) erkennende(n) Richter des Untergerichtes ordnungsgemäß ernannt worden ist (sind) (vgl. Slg. 7643/1975, Abschn. II). Dies ist u. a. anhand der Bestimmung des § 77 Abs. 1 RDG zu beurteilen, die in engem Zusammenhang mit dem vorangehenden § 65 Abs. 1 steht.

Es ist sohin in Ansehung aller angefochtenen Bestimmungen die Prozeßvoraussetzung der Präjudizialität gegeben.

3. Auch die übrigen Prozeßvoraussetzungen liegen vor.

Die Anträge sind zulässig.

III. Der VfGH hat in der Sache selbst erwogen:

a) Nach Art. 87 Abs. 1 B-VG sind die Richter in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.

Dem Art. 87 Abs. 3 B-VG zufolge sind die Geschäfte unter die Richter eines Gerichtes für die in der Gerichtsverfassung bestimmte Zeit im voraus zu verteilen. Eine nach dieser Einteilung einem Richter zufallende Sache darf ihm durch Verfügung der Justizverwaltung nur im Falle seiner Behinderung abgenommen werden.

Aus Art. 86 B-VG ergibt sich, daß der Richter auf eine bestimmte „Stelle“ zu ernennen ist.

Art. 88 Abs. 2 B-VG schreibt vor, daß Richter — abgesehen von der Versetzung in den dauernden Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze — nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und Formen und auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt und wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden dürfen.

b) Die Unabhängigkeit der Richter wird durch ihre Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit gesichert (vgl. z. B. Slg. Anh. 10/1950, 2519/1953 und 6672/1972; vgl. auch die Judikatur des VfGH zur Einrichtung von „Tribunalen“ i. S. des Art. 6 Abs. 1 MRK — Slg. 7099/1973 und 7284/1974 —, aus der sich ergibt, daß selbst die nicht denselben strengen Regeln wie die Richter i. S. der Bundesverfassung unterliegenden Organwähler der „Tribunale“ i. S. der MRK zumindest für einen gewissen Zeitraum unabsetzbar sein müssen).

Die Unabhängigkeit der Richter ist dem Auftrag der Bundesverfassung zufolge weiters durch eine feste Geschäftsverteilung zu gewährleisten.

c) All diese Grundsätze zielen darauf ab zu gewährleisten, daß der Richter rechtlich und faktisch vom Willen der Verwaltung (auch der Justizverwaltung) unbeeinflußt judizieren kann.

Die zitierten bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen gebieten dem einfachen Gesetzgeber, die Stellung des Richters dieser Zielsetzung entsprechend festzulegen.

Zunächst gebieten diese Vorschriften, daß der Richter auf eine „Stelle“ zu ernennen ist, von der er — von den in der Bundesverfassung vorgesehenen Ausnahmen abgesehen — gegen seinen Willen weder abgesetzt noch versetzt werden kann. Hierbei ist es gleichgültig, in welchem Zusammenhang die diesem Verfassungsauftrag folgenden einfachgesetzlichen Regelungen getroffen werden, ob nämlich im Rahmen der Vorschriften über die Gerichtsorganisation oder über das Richter-Dienstrecht. Als „Stelle“ kann nur die (Plan-)Stelle bei einem bestimmten Gericht verstanden werden. Die Verfassung gebietet, daß der Richter sein richterliches Amt unmittelbar bei diesem Gericht (und nicht etwa bei anderen Gerichten innerhalb des Sprengels dieses Gerichtes) auszuüben hat.

Zum anderen gebieten diese bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen, durch eine generelle Vorschrift die gerichtlichen Geschäfte unter die bei dem betreffenden Gericht ernannten Richter im voraus zu verteilen. Diese Geschäftsverteilung darf auch Vertretungsregelungen enthalten; Zweckmäßigkeitserwägungen werden derartige Regelungen nahelegen.

Die dargestellten Verfassungsgebote bewirken zweifellos eine gewisse personelle Immobilität, die aber vom Verfassungsgesetzgeber im Interesse der Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit in Kauf genommen wurde. Es kann jedoch dem Verfassungsgesetzgeber nicht unterstellt werden, Bestimmungen erlassen zu haben, die etwa das Funktionieren der — auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des B-VG bestehenden — Bezirksgerichte mit geringem Geschäftsumfang faktisch ausgeschlossen hätte (vgl. hiezu § 27 Abs. 2 GerichtsorganisationsG, RGBl. 217/1896, wonach für die Bezirksgerichte außerhalb des Sitzes eines Kreis- oder Landesge-

richtes, die nur mit einem Richter besetzt waren, vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes ein Richter eines benachbarten Bezirksgerichtes oder ein stimmführendes Mitglied des übergeordneten Gerichtshofes erster Instanz mit der Vertretung des Bezirksrichters zu betrauen war). Vielmehr muß angenommen werden, daß es die zitierten Verfassungsbestimmungen dem einfachen Gesetzgeber erlauben, die im Interesse einer funktionierenden Justiz gebotenen Vorsorgen für den Fall der vorübergehenden Verhinderung eines Richters oder der kurzfristigen Vakanz einer Richterstelle zu treffen, und zwar auch derart, daß die vorübergehende Vertretung — wenn erforderlich — einem nicht auf eine (Plan-)Stelle bei diesem Gericht ernannten Richter zur Pflicht gemacht wird. Solche Vertretungsregeln müssen aber auch in diesem Fall einer im voraus zu erlassenden festen Geschäftsverteilung entnehmbar sein.

d) Die angefochtenen Bestimmungen der §§ 65 Abs. 1 und 77 Abs. 1 RDG entsprechen den dargestellten bundesverfassungsgesetzlichen Anforderungen nicht. Sie sehen nämlich vor, daß der „Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes“ (der sogenannte „Sprengelrichter“) sein richterliches Amt nicht nur bei diesem Oberlandesgericht selbst, sondern auch bei anderen — bloß zum Sprengel dieses Oberlandesgerichtes gehörenden Gerichten (Bezirks-, Landes- oder Kreisgerichten) — auszuüben hat. Außerdem zwingen diese Vorschriften keineswegs dazu, die von einem „Sprengelrichter“ auszuübenden Vertretungen im voraus in der Geschäftsverteilung festzulegen.

An diesem Ergebnis ändert nichts, daß — wie die BReg. vorbringt — die Verwendung des „Sprengelrichters“ bei einem anderen Gericht als dem Oberlandesgericht, für dessen Sprengel er ernannt ist, an genau bestimmte Voraussetzungen gebunden und zeitlich begrenzt ist.

Mögliche Bedürfnisse der Praxis — wie sie die BReg. behauptet — erklären zwar, weshalb die angefochtenen Gesetzesbestimmungen zweckmäßig seien, machen sie aber nicht verfassungsmäßig. Im übrigen bietet die Bundesverfassung — wie sich aus der vorstehenden lit. c ergibt — durchaus Möglichkeiten, für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Richter — auch bei Gerichten mit geringem Geschäftsumfang — sinnvolle Vertretungsregelungen zu schaffen.

e) Die angefochtenen Bestimmungen waren sohin als verfassungswidrig aufzuheben.